

Zweite Änderung zur Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§3,4 und 28 Abs.2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 2007 (GVBl.I/07 (Nr.19) S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl.I/14 (Nr.32) in Verbindung mit dem §90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch(VIII), Kinder- und Jugendhilfe ((kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Juni 1992 (GVBl. I S178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.April2014 (GVBl. I Nr.19) und Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 2004, hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung vom 21.07.2016 folgende 2.Änderung der Kita-Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der in der Kita-Satzung enthaltene Gebührentarif der Stadt Werneuchen vom 31.05.2007 wird wie folgt neu gefasst.

1. Nr. 6 Essengeld

Das Essengeld wird in der Kita pauschal erhoben.

Höhe des Essengeldes: Für Krippen- und Kindergartenkinder **39 €/Monat**

Als Ausgleich für Fehlzeiten sind folgende Monate essengeldfrei Juli und Dezember

Eine Rückverrechnung für entschuldigte Fehlzeiten kann auf Antrag der Eltern erfolgen.

Artikel 2

Diese Änderung der Kita-Satzung einschließlich Gebührentarif tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Werneuchen,

Burkhard Horn
Bürgermeister